

**Gutachten 366-0205-05-WIRD/N5
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46215**

ANLAGE: 4 CAMI, SANTANA, SUZUKI

Hersteller: KROMAG Metallindustrie GmbH Abt. "KFZ"-Räder Radtyp: OR5 Stand: 16.11.2011



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : CAMI, SANTANA MOTOR S.A., SUZUKI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : -12
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 139,7/5 Zentrierart : Bolzenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OR5NB	OR5 N PCD139.7	ohne	110,5		690	2376	11/05
OR5NB	OR5 N PCD139.7	ohne	110,5		710	2325	11/05
OR5NB	OR5 N PCD139.7	ohne	110,5		730	2255	11/05
OR5NS	OR5 N PCD139.7	ohne	110,5		690	2376	11/05
OR5NS	OR5 N PCD139.7	ohne	110,5		710	2325	11/05
OR5NS	OR5 N PCD139.7	ohne	110,5		730	2255	11/05

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CAMI, SANTANA MOTOR S.A., SUZUKI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr.: ZMX1 o. Serie

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI GRAND VITARA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FT	e6*95/54*0053*.., e6*98/14*0053*..	69	205/70R15 90	11A; 24C; 24D; 54F	2-türig; kurzer Radstand; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 573; 722; 73C; 74C; 76Q
			205/75R15	11A; 24C; 24D; 51G	
GT	e6*93/81*0059*.., e6*98/14*0059*..	69	205/75R15 97	11A; 24C; 24D	
			215/70R15 90	11A; 24C; 24D	
			215/75R15 100	11A; 24C; 24D; 54A	
			215/80R15 102	XCB; 11A; 24C; 24D; 54A	
			225/60R15 96	11A; 24C; 24D; 54F	
			225/70R15 100	11A; 24C; 24D; 54F	
			225/75R15 102	XCB; 11A; 24C; 24D; 54A	
			235/60R15 98	11A; 24C; 24D; 54F	
			235/70R15 103	XCB; 11A; 24C; 24D; 54A	
			255/60R15 102	11A; 24C; 24D	

**Gutachten 366-0205-05-WIRD/N5
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46215**



ANLAGE: 4 CAMI, SANTANA, SUZUKI

Radtyp: OR5

Hersteller: KROMAG Metallindustrie GmbH Abt. "KFZ"-Räder Stand: 16.11.2011

Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI JIMNY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FJ	e6*2001/116*0056*.. e6*93/81*0056*.. e6*98/14*0056*.. e9*2001/116*0034*.. e9*98/14*0034*..	48 -63	205/70R15	11A; 24C; 24D; 51G	Allradantrieb;
			205/75R15 97	11A; 24C; 24D; 54A	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/65R15 100	11A; 24C; 24D; 54F	12A; 51A; 573; 581;
			215/70R15 90	11A; 24C; 24D; 54F	722; 73C; 74C; 76Q
			215/75R15 100	11A; 24C; 24D; 54A	
			215/80R15 102	11A; 24C; 24D; 54A	
			225/70R15 100	11A; 24C; 24D; 54A	
			225/75R15 102	11A; 24C; 24D; 54A	
			235/60R15 98	11A; 24C; 24D	
			255/60R15 102	11A; 24C; 24D; 54A	

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SAMURAI**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SUZUKI S SUZUKI SJ	e9*96/27*0023*.. C523/2, e6*93/81*0021*.. e9*96/27*0024*.. G137	33 -51	205/70R15-95	XAL; 11A; 24C; 24D	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/75R15 97	XAL; 11A; 24C; 24D	12A; 51A; 573; 722;
			215/65R15 100	XAL; 11A; 24C; 24D	73C; 74C
			215/70R15-97	XAL; 11A; 24C; 24D	
			215/75R15 100	XAL; 11A; 24C; 24D; 54A	
			225/70R15 100	XAL; 11A; 24C; 24D; 54F	
			225/75R15 102	XAL; 11A; 24C; 24D; 54A	
			235/60R15 98	XAL; 11A; 24C; 24D; 54F	
			235/75R15 105	XAL; XCB; XCD; 11A; 24C; 24D; 54A	
			255/60R15 102	XAL; 11A; 24C; 24D	

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI VITARA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ET SUZUKI ET SUZUKI TA	e6*95/54*0031*.. E935, e9*93/81*0009*.. e9*93/81*0010*.. e9*98/14*0010*.. G463 F839	50 -100	205/70R15	11A; 24C; 24D; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/70R15 96	11A; 24C; 24D	12A; 51A; 573; 581;
			205/75R15	11A; 24C; 24D; 51G	722; 73C; 74C; 76Q;
			205/75R15 97	11A; 24C; 24D	XBH
			215/75R15 100	XCB; 11A; 24C; 24D; 54A	
			225/60R15 96	11A; 24C; 24D; 54A	
			225/70R15 100	XCB; 11A; 24C; 24D; 54F	
			225/75R15 102	XCB; 11A; 24C; 24D; 54A	
			235/60R15 98	11A; 24C; 24D; 54F	
			255/60R15 102	11A; 24C; 24D	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten 366-0205-05-WIRD/N5
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46215

ANLAGE: 4 CAMI, SANTANA, SUZUKI

Hersteller: KROMAG Metallindustrie GmbH Abt. "KFZ"-Räder Radtyp: OR5 Stand: 16.11.2011



Seite: 3 von 4

- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen

**Gutachten 366-0205-05-WIRD/N5
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46215**

ANLAGE: 4 CAMI, SANTANA, SUZUKI

Hersteller: KROMAG Metallindustrie GmbH Abt. "KFZ"-Räder Radtyp: OR5 Stand: 16.11.2011



Seite: 4 von 4

Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich, es wird empfohlen den Nachweis der Eignung bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
Alle an ein und derselben Achse montierten Reifen müssen vom gleichen Reifentyp sein.
- 581) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockier-Verhinderer (ABV) oder Antriebsschlupf-Regelung (ASR) dürfen Reifen mit unterschiedlichen Abrollumfängen nur verwendet werden, wenn der Unterschied der tatsächlichen Abrollumfänge kleiner/gleich 1% ist.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenreifrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74C) Es dürfen nur die serienmäßigen Radbefestigungsteile vom Fahrzeughersteller bzw. die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- XAL) Die vorderen in das Radhaus hineinragenden Stoßstangenhalter müssen bis unterhalb der unteren Befestigungsschrauben unter einem Winkel von 45 Grad abgeschnitten werden. Außerdem müssen die vorderen nach innen in das Radhaus hineinragenden Stoßstangenenden auf einer Länge von ca. 20 mm einem Winkel von 45 Grad angeschnitten werden, wahlweise können auch vorn verlängerte Federgehänge (Bolzenabstand mind.110 mm) eingebaut werden.
- XBH) Nicht zulässig für Fahrzeuge VITARA-V6 und VITARA-Diesel
- XCB) Diese Rad-/Reifenkombination ist nur zulässig in Verbindung mit der Fahrwerkshöherlegung um mindestens 30 mm (z.B. Fa. Taubenreuther).
- XCD) Diese Rad-/Reifenkombination ist nur zulässig für Fahrzeuge die in den Fahrzeugpapieren bis einschließlich Schadstoffarm Euro 2 (Schlüsselnummer 00 bis 26) beschrieben sind.